

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 11.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Festsetzung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1905. S. 161. —
Gesetz, betreffend die Festsetzung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr
1905. S. 164.

(Nr. 3111.) Gesetz, betreffend die Festsetzung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1905. Vom 1. April 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 wird in Ausgabe und Einnahme auf 2 180 167 169 Mark festgesetzt, und zwar:

im ordentlichen Etat

auf 1 762 209 932 Mark an fortwährenden und
auf 223 730 491 Mark an einmaligen Ausgaben sowie
auf 1 985 940 423 Mark an Einnahmen,

im außerordentlichen Etat

auf 194 226 746 Mark an Ausgaben und
auf 194 226 746 Mark an Einnahmen.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 191 471 413 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vierhundertfünfzig Millionen Mark hinaus, Schaupostweisungen auszugeben.

Reichs-Gesetzl. 1905.

30

Hatgegeben zu Berlin den 3. April 1905.